

19. Juni 2007 13:39

OVG / VG MAGDEBURG

Nr 0084 S. 1

Verwaltungsgericht Magdeburg

1. Kammer

Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 205, 39104 Magdeburg

Herrn Rechtsanwalt
 Peter Kremer
 Heinrich-Roller-Straße 19
 10405 Berlin

vorab per Fax: 030/288 767 88

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
07/02 NABU LSA	1 B 18/07 MD	(0391) 606-7006	19.06.2007

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Kremer,

in der Verwaltungsrechtssache

**Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. / Landesbetrieb für Hochwasserschutz und
 Wasserwirtschaft**

wird Ihnen das anliegende Schriftstück mit der Bitte um Kenntnisnahme zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsstelle
 des Verwaltungsgerichts Magdeburg

Hausanschrift Breiter Weg 203 - 205 39104 Magdeburg	Sprechzeiten Montag - Freitag 9 - 12 Uhr	Telefon (0391) 606-0 Telefax (0391) 606-7032	Überweisungen an die Landeshauptkasse Dessau Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg (BLZ 810 000 00) Konto Nr. 810 016 37 IBAN DE3481 0000 0000 810 016 37 SWIFT/BIC: MARK DEF 1810 www.justiz.sachsen-anhalt.de/vg-md
---	--	---	--

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az.: 1 B 16/07 MD

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtsache

des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.,
vertreten durch die Vorsitzende, Schleinufer 18 a, 39104 Magdeburg,

Antragstellers,

Proz.-Bev. Rechtsanwalt Peter Kremer,
Heinrich-Roller-Straße 19, 10405 Berlin,

gegen

den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Schönebeck, Amtsbreite 1, 39218 Schönebeck,

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Untersagung von Baumfällungen und Rodungsarbeiten

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 1. Kammer - am 18. Juni 2007 beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, die von ihm
begonnenen Baumfällungen und Rodungsarbeiten
im Bereich des FFH-Gebietes mit der landesinternen
Nr. 50 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“,
FFH-Code 3936301 im Bereich der Alten Elbe im Stadt-
gebiet Magdeburg zwischen der Fußgängerbrücke Crakau
(Wasserfall) und Anna-Ebert-Brücke vorläufig einzustellen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist anerkannter Naturschutzverband im Land Sachsen-Anhalt.

- 2 -

Der Antragsgegner hat damit begonnen, den fraglichen Bereich aus Gründen des Hochwasserschutzes von jeglichem Bewuchs zu beraumen. Auf der Grundlage einer Studie der TU Dresden: Abflussverhalten Alte Elbe Magdeburg – Maßnahme Umsetzung - beabsichtigt der Antragsgegner große Bereiche des Gebietes „Alte Elbe“ im Stadtgebiet Magdeburg zu holzen bzw. zu roden. Unter dem 24.08.2006 lud der Antragsgegner zu einer Vorortberatung ein, in der es um Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der „Alten Elbe“ im Stadtgebiet Magdeburg auf der Grundlage der vorgenannten Studie ging. Der Antragsteller wurde bei diesem Termin für die von dem Antragsgegner vorgesehene Maßnahme auf der Grundlage der vorgenannten Studie informiert. Nach dem unbestrittenen Vortrag des Antragstellers verlangte dieser vor Durchsetzung der Maßnahmen aufgrund der vorgenannten Studie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, die der Antragsgegner unter Hinweis darauf, dass es sich dabei um Unterhaltungsmaßnahmen handele, abgelehnt hat. Am 12.10.2006 wurde dem Antragsteller das Protokoll der Besprechung übersandt und wandte sich dieser mit Schreiben vom 12.10.2006 an den Antragsgegner und teilte mit, dass er weder mit dem Inhalt des Protokolls, noch mit der Verfahrensweise durch den Antragsgegner einverstanden sei. Mit dem Protokoll der Besprechung erhielt der Antragsteller zugleich einen 72-seitigen Forschungsbericht der TU Dresden - Beurteilung des Abflussgeschehens am Pegel Magdeburg -. Nachdem der Antragsgegner mit Baumfällungen und Rodungen im fraglichen Bereich begonnen hatte, hat der Antragsteller unter dem 16.01.2007 um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Aus einer von ihm in Auftrag gegebenen Studie des Büro für Ökologie und Landschaftsplanung „Salix“ gehe hervor, dass es sich bei den Weichholzaubenbeständen insbesondere in dem hier streitgegenständlichen Gebiet um das bedeutendste Vorkommen des geschützten LRT in Sachsen-Anhalt handele. Hingegen sei das Problem des Hochwasserabflusses in der „Alten Elbe“ Magdeburg seit langem bekannt. Im Jahr 2000 sei durch das damals zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg zusammen mit den Verbänden an einem Lösungsvorschlag gearbeitet worden. In einem Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg vom 21.11.2000 an das damals noch zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg sei festgelegt worden, dass bestimmte Maßnahmen der Gehölzrückschneidung zulässig seien, diese sich aber jährlich auf eine Fließrinne von 700 m beschränken müssten; dass darüber hinaus die Weichholzbestände außerhalb der Fließrinne unverändert zu belassen seien und die Gehölzbestände nur abgeschnitten, nicht jedoch gerodet werden dürften. Aus der schriftlichen Begründung dieses Bescheides ginge die herausragende Bedeutung des FFH-Lebensraumes hervor. Die Bestände der Mandelweide (*Salix Triandra*) in der „Alten Elbe“ am sogenannten „Kleinen Wasserfall“ stellten eines der bedeutendsten geschlossenen Vorkommen in Sachsen-Anhalt dar. Die Erhaltung dieser Art am natürlichen Standort sei aufgrund ihrer Seltenheit dringend geboten. Unter dem 03.12.2003 habe eine weitere Abstimmung mit den Naturschutzverbänden stattgefunden, die in einem Vermerk vom 04.12.2003 mündete. Auch hieraus ginge hervor, dass auf der Grundlage des Bescheides vom 21.11.2000 der FFH-LRT weitgehend zu erhalten sei, keine Rodungen durchgeführt werden dürften und der Gehölzschnitt sukzessive durchzuführen sei. Offensichtlich seien aber seit dem Jahr 2000 keine oder nur unzureichende Gehölzschnittarbeiten vorgenommen worden. Der zwischenzeitlich zuständige Antragsgegner habe unter dem 24.08.2006 zu einer Beratung

- 3 -

- 3 -

eingeladen, in der es um Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich der „Alten Elbe“ im Stadtgebiet Magdeburg auf der Grundlage der Studie der TU Dresden gegangen sei. Mit Schreiben vom 15.12.2006 habe der Antragsgegner mitgeteilt, dass er eine Korrektur des Protokolls der Besprechung vom 24.08.2006 als nicht für nötig erachte. Der Antragsgegner habe die Ansicht vertreten, dass die vorgesehenen Arbeiten im Rahmen der Unterhaltung abgearbeitet werden sollten. Die Veranstaltung selbst sowie die Übergabe des Forschungsberichts der TU Dresden sollten – jedenfalls nach Auffassung des Antragsgegners in dem Schreiben vom 15.12.2006 – keine Beteiligung an einem öffentlich-rechtlichen Vorhaben darstellen. Unter dem 11.01.2007 habe sich die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) des Landes Sachsen-Anhalt mit einem Schreiben an das Umweltministerium des Landes Sachsen-Anhalt gewandt. Darin sei kritisiert worden, dass die Vereinbarung aus dem Jahr 2003 nicht eingehalten worden sei und es zu einer vollständigen Zerstörung des prioritären LRT 91-EO kommen werde. Von den drei geplanten Arbeitsabschnitten, die im Jahresabstand verwirklicht werden sollten, sei mit den Arbeiten im ersten Abschnitt vom „Kleinen Wasserfall“ Crakau bis Anna-Ebert-Brücke begonnen worden. Es seien ca. 250 Schwarzpappeln gefällt und darüber hinaus Strauchweidengebüsche auf einer Fläche von etwa 9000 m² durch Abschneiden entfernt worden. Es bestehe dennoch die Möglichkeit der Erhaltung des geschützten und prioritären FFH-Lebensraumes, da die Weiden in der Regel aus den Stöcken austrieben. Da die Population auslöschende Roden der Wurzelstöcke habe gerade begonnen. Soweit die Arbeiten eingestellt würden, könne die Population auf dem bearbeiteten ersten Abschnitt erhalten bleiben. Darüber hinaus sei durch die Arbeiten eine Biberburg zerstört worden. Die begonnenen und noch geplanten Fäll- und Rodungsarbeiten seien rechtswidrig und verletzen sowohl sein Beteiligungsrecht, als auch materielles Naturschutzrecht. Die Durchführung der Fäll- und Rodungsarbeiten ohne seine vorherige Beteiligung verletze ihn in seinen Rechten. Konsequenz dieser Rechtsverletzung sei, dass er die vorläufige Untersagung der Fäll- und Rodungsarbeiten bis zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Beteiligungsverfahrens verlangen könne. Anerkannte Naturschutzverbände im Land Sachsen-Anhalt seien gemäß § 58 Abs. 4 Nr. 5 NatSchG-LSA zu beteiligen vor Befreiung von Verboten und Geboten von sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 44 Abs. 3 NatSchG. Gemäß § 45 Abs. 1 NatSchG-LSA seien Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Der Projektbegriff aus § 11 Abs. 1 Nr. 12 NatSchG-LSA sei erfüllt. Bei den Fäll- und Rodungsarbeiten handele es sich um Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, die sowohl der Anzeige an eine Behörde bedürften, als auch von einer Behörde durchgeführt würden. Außerdem handele es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 18 NatSchG-LSA, der ebenfalls der Anzeige an eine Behörde bedürfe bzw. von einer Behörde durchgeführt werde. Eine Verträglichkeitsprüfung habe nicht stattgefunden. Bereits dadurch sei offensichtlich, dass die Fäll- und Rodungsarbeiten gegen die Vorgaben des § 45 Abs. 1 und Abs. 2 NatSchG-LSA verstießen. Sie verstießen damit gleichzeitig gegen die direkt wirkenden und gleichlautenden Bestimmungen des § 34 BNatSchG sowie gegen die Vorgaben aus Art. 6 der FFH-RL. Die Beteiligungspflicht der anerkannten Naturschutzverbände sei eröffnet, wenn ein Projekt nur unter Erteilung einer Befreiung in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung zugelassen werden könne. Die Voraus-

- 4 -

- 4 -

setzungen des § 45 Abs. 2 NatSchG-LSA lägen vor und aus diesem Grunde könnten die von dem Antragsgegner begonnenen und noch nicht zu Ende geführten Maßnahmen nur über eine Befreiung nach § 45 Abs. 3 und Abs. 4 NatSchG-LSA zugelassen werden. Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 NatSchG-LSA seien erfüllt. Die Fällung und Rodung eines prioritären LRT, der über die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung geschützt sei, stellten eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes dar. Bei den Abweichungsentscheidungen aus § 45 Abs. 3 und Abs. 4 NatSchG-LSA, die erforderlich seien, um die Maßnahme überhaupt rechtmäßig zuzulassen, handele es sich um Befreiungen im Sinne von § 58 Abs. 4 Nr. 5 NatSchG-LSA. Die von dem Antragsgegner offenbar vertretene Rechtsauffassung, wonach es sich bei den begonnenen und auch nicht zu Ende geführten Arbeiten um „Unterhaltungsarbeiten“ handele, die keiner Genehmigung bedürften und deshalb das FFH-Recht nicht einzuhalten hätten, finde im geltenden Recht keine Stütze. Bei der Frage der erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes seien die FFH-relevanten Vorgaben, also der europarechtliche Projektbegriff und die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen Erhaltungszielen zu untersuchen. Im Übrigen seien die von dem Antragsgegner so bezeichneten „Unterhaltungsmaßnahmen“ nicht von der naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen. Der Antragsgegner könne sich insbesondere nicht auf die §§ 28 bis 30 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie die Vorschrift des § 22 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) berufen, weil zum einen das Abholzen und Roden für Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine Benutzung im Sinne von § 5 WG-LSA darstelle und zum anderen die Regelung, soweit die hier in Rede stehenden Arbeiten tatsächlich erlaubnisfrei seien, mit übergeordnetem nationalen sowie europäischem Naturschutzrecht nicht vereinbar seien. Auch aus den Vorschriften der §§ 101 ff. WG-LSA ergebe sich nicht, dass Unterhaltungsarbeiten grundsätzlich anzeige- oder erlaubnisfrei seien. Der Antragsgegner könne sich auch nicht auf Notmaßnahmen zugunsten der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung berufen. Die Notwendigkeit, bestimmte Maßnahmen auf den Überflutungsflächen durchzuführen, sei seit langer Zeit bekannt. Diejenigen Maßnahmen, die in dem Bescheid der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg aus dem Jahr 2000 festgelegt worden seien, seien geeignet und ausreichend, um den Anforderungen des Hochwasserschutzes in Abwägung mit den Anforderungen des europäischen Naturschutzrechtes Genüge zu tun. Sie seien außerdem mit den Naturschutzverbänden abgesprochen gewesen. Der Antragsgegner könne sich nicht darauf berufen, dass jetzt weitergehende Maßnahmen, also die begonnenen und noch nicht zu Ende geführten Fäll- und Rodungsarbeiten, erforderlich seien, wenn er es vorher unterlassen habe, die sukzessiven Gehölzschnitte – wie im Bescheid aus dem Jahr 2000 festgelegt – durchzuführen.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

dem Antragsgegner aufzugeben, umgehend die Baumfällungen und Rodungsarbeiten im Bereich des FFH-Gebietes mit der landesinternen Nr. 50 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ FFH-Code 3936301, im Bereich der „Alten Elbe“ Magdeburg zwischen Fußgängerbrücke „Am kleinen Wasserfall“ zwischen Crakau und Anna-Ebert-Brücke vorläufig einzustellen.

- 5 -

- 5 -

Der Antragsgegner hat keinen Antrag gestellt. Er vertritt die Ansicht, dass bei den letzten Hochwasserereignissen, insbesondere aber beim Jahrhunderthochwasser 2002 nach hydrologischen Auswertungen deutlich geworden sei, dass sich aufgrund der unterlassenen Unterhaltungsmaßnahmen das Abflussvermögen der „Alten Elbe“ reduziert habe. Mit dem Deichbruch bei Heyrothsberge beim Augusthochwasser 2002 sei deutlich geworden, dass die Untersuchungen zum Abflussverhalten forciert werden müssten, um einen schadlosen Hochwasserabfluss in der benannten Fließstrecke zu gewährleisten. Im Jahre 2002 hätten die Ergebnisse der Studie vorgestellt werden können und sei im Ergebnis der Studie herausgestellt worden, dass Unterhaltungsmaßnahmen vorwiegend durch Entfernung von Bewuchs notwendig seien. Diese Arbeiten seien im Rahmen der Unterhaltung zwischenzeitlich umgesetzt worden. Im Jahr 2006 habe das Gesamtgutachten erstellt werden können und sei schwerpunktmäßig das Abflussvermögen innerhalb der Stadtlage Magdeburg untersucht worden. Im Ergebnis sei festgestellt worden, dass ein Hochwasserereignis mit einem 100-jährigen Wiederkehrintervall gerade noch schadlos abgeführt werden könne, wobei die erforderlichen Sicherheitszuschläge nicht mehr vorhanden seien. Bei Hochwasserereignissen werde ein wesentlicher Anteil des Gesamtabflusses der Elbe im Stadtgebiet von Magdeburg über die „Alte Elbe“ abgeleitet (ca. 30 bis 37 v. H.). Veränderungen in der „Alten Elbe“ wirkten sich direkt auf die Verteilung des Abflusses über die Stromelbe, die Zollelbe sowie auf eventuelle Überflutungsflächen im Stadtgebiet Magdeburg aus. Zur Sicherstellung eines schadlosen Hochwasserabflusses spreche der Gutachter die Empfehlung aus, den Bewuchs an den von der TU-Dresden erstellten Modell ausgewiesenen Stellen zu reduzieren und gleichzeitig das Wurzelwerk zu entfernen, um die Schieberdynamik wieder herzustellen. Auf der Grundlage dieser Empfehlung seien gemeinsam mit der Wasser- und Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg, die für zwingend notwendig gehaltenen Unterhaltungsmaßnahmen abgestimmt worden. Aufgrund des vorhandenen starken Bewuchses zum Teil auch im Gewässerprofil sei in den zurückliegenden Jahren diese Schieberdynamik stark beeinträchtigt worden und habe zu erheblichen Sedimentablagerungen geführt, die bei Niedrigwasserstand deutlich erkennbar seien. Aufgrund der naturschutzfachlichen Sensibilität des Gebietes sei vereinbart worden, die Maßnahmen auf einen Zeitraum von drei Jahren zu erstrecken. Im Ergebnis dieser Abstimmung des Umfangs und des zeitlichen Vorlaufs der Unterhaltungsmaßnahmen sei im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Magdeburg die Situation so beurteilt worden, dass eine Beeinträchtigung naturschutzfachlicher Belange auszuschließen sei. Dabei sei weiter festgestellt worden, dass die Maßnahmen speziell nicht geeignet seien, eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Lebensraumes nach der FFH-Richtlinie bewirken zu können. Es seien mehrere Informationsveranstaltungen durchgeführt worden, auf denen der Stand der Untersuchungen und die daraus resultierenden Unterhaltungsmaßnahmen vorgestellt worden seien. Speziell am 24.08.2006 seien die anerkannten Umweltverbände über die Notwendigkeit der Unterhaltungsmaßnahmen informiert worden und sei bei einer anschließenden Vorortbegehung die Gelegenheit gegeben worden, Hinweise für die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen zu geben. Aufgrund der verfahrensrechtlichen Regelungen sei eine offizielle Beteiligung der Naturschutzverbände nicht erforderlich; jedoch sei das Landesverwaltungsamt über die Biosphären Reservatsverwaltung in das Verfahren einbezogen worden. Die verantwortlichen

- 6 -

- 6 -

Fachverwaltungen hätten unabhängig von dem Druck der Bevölkerung und Verlangen auf Maßnahmen zum Hochwasserschutz mit dem vorgenannten Gutachten (Studien) eine wissenschaftliche Grundlage dafür geschaffen, um die erforderlichen Maßnahmen mit notwendiger Sorgfalt durchführen zu können. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Gutachtens und der geführten Abstimmungen sei Anfang November mit den Unterhaltsmaßnahmen begonnen worden. Dabei seien die beteiligten Unternehmen so eingewiesen worden, dass auch der Problemstellung des Naturschutzes ausreichend Rechnung getragen worden sei. Die Maßnahme sei in den Abschnitten aufgrund der eingetretenen Wasserstände nicht vollständig beendet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird verwiesen auf den Inhalt der Gerichtsakte.

II.

Der Antrag hat Erfolg, denn

die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne des § 123 Abs. 1 VwGO liegen vor.

Der für eine einstweilige Anordnung erforderliche Anordnungsgrund ist gegeben, weil die Baumfällungen und Rodungen bereits begonnen haben und daher eine Vereitelung der Verteidigungsrechte des Antragstellers durch die Schaffung vollendeter Tatsachen droht. Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Nach der im Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes nur möglichen summarischen Prüfung steht ihm ein vorläufiger Anspruch auf Einstellung der streitgegenständlichen Arbeiten zu, weil es der Antragsgegner versäumt, ihm vor dieser Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme im Sinne des § 56 Abs. 4 Nr. 5 NatSchG-LSA zu geben. Nach dieser Vorschrift ist einem nach Absatz 1 anerkannten Verein – wie hier dem Antragsteller – vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphären Reservaten und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 44 Abs. 3 NatSchG Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigen Gutachten zu geben, soweit Auswirkungen auf Natur und Landschaftsschutz nicht nur im geringfügigen Umfang oder Ausmaß zu erwarten sind. Der Antragsteller beruft sich vorliegend mit Erfolg darauf, dass ihm ein Beteiligungsrecht nach § 50 Abs. 4 Nr. 5 NatSchG-LSA aufgrund einer zu erteilenden Befreiung von Verboten und Geboten zum Schutz eines sonstigen Schutzgebietes im Rahmen des § 44 Abs. 3 NatSchG zusteht.

Der Antragsteller beruft sich mit Erfolg auf die Verletzung eines Beteiligungsrechts nach § 56 Abs. 4 Nr. 5 NatSchG-LSA, weil der Antragsgegner nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung von der weiteren Durchführung der Baumfällungen und Rodungsarbeiten, eine als „Befreiung“ i. S. d. § 56 Abs. 4 Nr. 5 NatSchG-LSA zu qualifizierende Abweichungsentscheidung nach § 45 Abs. 3 NatSchG-LSA zu treffen hat. Nach § 45 Abs. 1 NatSchG-LSA sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auch auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu prüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass

- 7 -

- 7 -

das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 45 Abs. 2 NatSchG-LSA). Gemäß § 45 Abs. 3 NatSchG-LSA darf ein Projekt abweichend von Abs. 2 nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es – 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen nicht gegeben sind.

Die Voraussetzungen für das Erfordernis einer Abweichungsentscheidung nach § 45 Abs. 3 NatSchG-LSA sind nach der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung gegeben. Die Baumfällungen und Rodungsarbeiten im Bereich der „Alten Elbe“ in Magdeburg beeinträchtigen nicht nur geringfügig das mit der landesinternen Nr. 50 „Elbaus zwischen Saalemündung und Magdeburg“, FFH-Code 36336301 genannte Gebiet. Dabei handelt es sich um den prioritären Lebensraum 81EO „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzlauenwälder an Fließgewässern“ der durch die Baumfällungen und Rodungsarbeiten weitgehend zerstört wird. Bisher sind ca. 250 Bäume gefällt worden und hat der Antragsgegner damit begonnen, das Wurzelwerk vollständig zu entfernen. Damit aber besteht keine Möglichkeit mehr, dass sich der zunächst nur abgeholzte Bereich regeneriert und sich sukzessive Aufwuchs bildet. Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass es sich bei den Weichholzlauenbeständen insbesondere in dem hier fraglichen Bereich um das bedeutendste Vorkommen des geschützten LRT in Sachsen-Anhalt handelt. Damit besteht zumindest im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass das Projekt im Sinne des § 45 Abs. 2 NatSchG-LSA zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann. Die von dem Antragsgegner hiergegen vorgebrachten Argumente, insbesondere des Hochwasserschutzes greifen im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes nicht. Insbesondere handelt es sich nach Auffassung der Kammer nicht lediglich um „Unterhaltungsmaßnahmen“ an einem Gewässer. Den Argumenten des Antragstellers kommt im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung ein größeres Gewicht zu, denn der mögliche Schaden für Natur und Umwelt bei einer Schaffung vollendeter Tatsachen durch vollständiges Abholzen und Entfernen des Wurzelwerks erscheint größer als der Schaden, der durch eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Projekts unter Beteiligung des Antragstellers und der damit einhergehenden Verzögerungen zu erwarten ist. Dies gilt um so mehr, als bereits im Jahre 2000 durch die Landeshauptstadt Magdeburg durch Bescheid vom 21.11.2000 festgelegt worden war, dass bestimmte Maßnahmen der Gehölzrückschneidung zulässig seien, diese sich aber jährlich auf eine Fließrinne von 700 m beschränken müssten, dass die Weichholzbestände außerhalb der Fließrinne unverändert zu belassen seien und die Gehölzbestände nur abgeschnitten aber nicht gerodet werden dürften. In der Folgezeit sind die vorgenannten Maßnahmen nicht durchgeführt worden, so dass das Gericht keinen Anlass sieht, dass nunmehr vollendete Tatsachen dadurch geschaffen werden, dass Baumfällungen und Rodungen des Wurzelwerks nun unverzüglich zu erfolgen haben. Selbst nach dem Augusthochwasser 2002 sah sich weder der Antragsgegner noch die Landeshauptstadt Magdeburg veranlasst, Maßnahmen des Gehölzrückschnitts durchzuführen. Die begonnenen Maßnahmen

- 8 -

- 8 -

lassen auch in nicht nur geringfügigem Umfang oder Ausmaß Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz erwarten (§ 56 Abs. 4 NatSchG-LSA).

Des Folge des Fehlens des Befreiungsverfahrens und der deshalb auch fehlenden Beteiligung des Antragstellers ist diesem ein vorläufiger Unterlassungsanspruch hinsichtlich der geplanten Maßnahme anzuerkennen. Wird ein erforderliches naturschutzrechtliches Befreiungsverfahren unterlassen und führt dies dazu, dass durch tatsächliches Handeln die Schaffung vollendeter Tatsachen und eine Vereitelung des im Befreiungsverfahren bestehenden Mitwirkungsrecht eines Naturschutzverbandes droht, kann dieser Verband beanspruchen, dass die zuständige Behörde alle Maßnahmen unterlässt, die ohne das an sich notwendige Befreiungsverfahren durchgeführt werden (OVG Thüringen, U. v. 02.07.2003 – 1 KO 389/02 – mit weiteren Nachweisen). Dem Antragsgegner ist danach die aus dem Tenor ersichtliche Sicherstellung aufzugeben (Einstellung der Baumfällungen und Rodungsarbeiten des Wurzelwerks) solange, bis der Antragsteller Gelegenheit erhalten hat, seine Beteiligungsrechte des § 56 Abs. 4 Nr. 5 NatSchG-LSA i. V. m. §§ 44 Abs. 3 und der nach § 45 Abs. 1 bis 3 NatSchG-LSA durchzuführenden Prüfung wahrzunehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertentscheidung hat ihre Grundlage in §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206,
39104 Magdeburg.

zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg.

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung zu ändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

- 9 -

Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerde- und die Beschwerdebegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206,
39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206,
39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzuzeigen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Vicencs

Wagner

Elias



ausfertigt
[Handwritten Signature]
(Amts) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle